



Beschluss des Stadtrats

vom 24. August 2022

GR Nr. 2022/192

Nr. 723/2022

Schriftliche Anfrage von Islam Alijaj und Liv Mahrer betreffend Barrierefreiheit der Sport- und Erholungsanlagen, Strategie zur Sicherstellung der barrierefreien Zugänglichkeit, Beurteilung der Anlagen für Menschen mit Mobilitätshilfen und Sehbeeinträchtigungen sowie Zeitplan und Ressourcen für die Umsetzung der gleichberechtigten Zugänge

Am 11. Mai 2022 reichten Gemeinderat Islam Alijaj und Gemeinderätin Liv Mahrer (beide SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/192, ein:

Menschen mit Behinderungen, die am Sportangebot der Stadt Zürich teilnehmen wollen, sowie Eltern mit Behinderungen von Kindern, die am Sportangebot teilnehmen wollen, bleiben bei diesen Anlagen oft auf halber Strecke zurück. Beispielsweise sind Fusswege nicht überall bis hin zum Sportfeld für Rollstuhlbenutzer*innen erschlossen. Kurz: Sporttreibende oder deren Angehörige mit Behinderungen haben keinen gleichberechtigten Zugang zu diesen Anlagen. Das ist unfair, zudem stellt es für Erziehungspersonen mit Behinderungen einen Mehraufwand dar. Der Massnahmenplan 2020 – 2022 zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Zürich berücksichtigt Friedhöfe und Grünanlagen, enthält aber keine Ziele oder Angaben zu Sport- und anderen Erholungsanlagen, weshalb hier Informationsbedarf besteht.

In diesen Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt die Stadt, um ihre Sport- und Erholungsanlagen barrierefrei zugänglich zu machen?
2. Sind die Sport- und Erholungsanlagen der Stadt Zürich vollumfänglich erschlossen für Menschen, die Mobilitätshilfen verwenden Bitte aufschlüsseln?
3. Sind die Anlagen ausreichend mit Blindenleitsystemen ausgestattet? Bitte aufschlüsseln.
4. In welchem Zeitrahmen will die Stadt gleichberechtigten Zugang fertigstellen?
5. Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen dafür zur Verfügung?
6. An welchen Grundsätzen orientiert sich die Stadt in Bezug auf diese Aufgaben?

Die Stadt Zürich verfügt über ein breites, öffentliches Sport- und Erholungsangebot. Über das gesamte Stadtgebiet gut verteilt, stehen der Bevölkerung an über 70 Standorten, 105 Rasensportfelder, 154 Tennisplätze, 150 Sporthallen (136 Einfachhallen, 7 Doppelhallen, 7 Dreifachhallen), 17 Spezialhallen, 5 Leichtathletikanlagen, 7 Eisfelder, 18 Sommerbäder, 7 Hallenbäder, 17 Schulschwimmanlagen 22 Beachvolleyball-Felder, 1 Beachsoccer-Feld, 7 Freestyle-anlagen und je 1 Bikepark, Skaterpark, Freestylehalle und die offene Radrennbahn zur Verfügung. Die Bauten befinden sich in der Zuständigkeit von Immobilien Stadt Zürich (IMMO), die Aussenanlagen bei Grün Stadt Zürich (GSZ). Die Anlagen werden von den Dienstabteilungen Sportamt und GSZ bzw. im Auftrag des Sportamts von Dritten betrieben.

Seit November 2017 arbeiten zwei Beauftragte für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Stab der Stadtpräsidentin. Sie teilen sich eine 90 %-Stelle im Jobsharing. Ziel der Stelle ist es, die seit vielen Jahren bestehenden Aktivitäten der Stadtverwaltung zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu verstärken und die Um-



2/5

setzung der Massnahmen zu beschleunigen und somit Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohnern mit Behinderung Zugang zum öffentlichen und kulturellen Leben zu ermöglichen. Gemäss Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 38/2018 sind die Aufgaben der zwei Beauftragten:

- Anlaufstelle für Verwaltung und Bevölkerung
- Allgemeine fachliche Beratung und Unterstützung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Koordination und Monitoring der städtischen Aktivitäten für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Um die Aktivitäten der Stadt für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besser zu koordinieren und systematisch zu verfolgen, hat der Stadtrat mit STRB Nr. 280/2020 einen ersten «Massnahmenplan 2020–2022 zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Zürich» (Massnahmeplan) beschlossen. Der aktuelle Massnahmenplan umfasst 49 Massnahmen, die auf fünf Handlungsfelder aufgeteilt sind:

- Barrierefreie Information und Kommunikation
- Hindernisfreie Bauten und Anlagen
- Barrierefreie Dienstleistungen
- Die Stadt als Ausbilderin und Arbeitgeberin
- Sensibilisierung und Kommunikation

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Stadtrat die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Welche Strategie verfolgt die Stadt, um ihre Sport- und Erholungsanlagen barrierefrei zugänglich zu machen?

Grundsätzlich müssen öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, sowie Bauten mit öffentlich zugänglichen Dienstleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben allgemein zugänglich und für Körper-, Seh- und Hörbehinderte nutzbar sein.

Im Zuge von Neubauten, Umbauten und Sanierungen von Sport- und Erholungsbauten werden Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung laufend geprüft und umgesetzt.

Bei Neubauten müssen alle aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben/Normen, insbesondere auch die Vorgaben bezüglich Barrierefreiheit, erfüllt sein (vgl. dazu auch Antwort zur Frage 6). Diese gelten im Zusammenhang mit den Sport- und Erholungsanlagen sowohl für Sporttreibende wie auch Zuschauende und Betreuungspersonen. Im Zusammenhang mit neuen, bewilligungspflichtigen Bauvorhaben (z. B. Sanierungen, Neuanlagen) führt das Amt für Baubewilligungen (AfB) das Baubewilligungsverfahren durch, begleitet den Bauprozess und kontrolliert die ausgeführten Bauwerke und Nutzungen. Die Verantwortung für die fachliche Beurteilung der Bauprojekte und den Vollzug in Bezug auf das hindernisfreie Bauen liegt beim Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), welcher dabei durch die Fachstelle «Hindernisfreies Bauen» beraten wird. Diese Fachstelle berät sowohl private wie auch städtische Bauherrenvertretende und beurteilt die Baugesuche auf die Thematik des hindernisfreien Bauens hin.



3/5

Für alle Neubauten im Teilportfolio Volksschulbauten (inklusive Schulsportanlagen) gilt zudem der mit STRB Nr. 645/2022 erlassene «Raumstandard für den Bau von Volksschulanlagen der Stadt Zürich». Demnach sind bei Neubauten sämtliche Räume und Aussenanlagen, die von Schülerinnen und Schülern, Eltern oder Lehrpersonen verwendet werden, zwingend barrierefrei zu erschliessen. Massgebend sind dabei die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» sowie die Dokumentation SIA D 0254 «Hindernisfreie Sportanlagen – Empfehlungen zur Anwendung der Norm SIA 500».

Bei Umbauten und Sanierungen von bestehenden Gebäude- und Umgebungsstrukturen werden die Vorhaben ebenfalls vom UGZ geprüft und im Rahmen der Verhältnismässigkeit Anpassungen zur hindernisfreien Nutzung verlangt. Diese Massnahmen zur hindernisfreien Erschliessung sind dann im Rahmen der Instandsetzungs- oder Umbauvorhaben umzusetzen.

Da die gesetzlichen Vorgaben zur hindernisfreien Nutzung überwiegend nach Erstellung der Bauten und Anlagen in Kraft traten, erfolgt die Umsetzung dieser Vorgaben sukzessive und vorwiegend im Rahmen von Umbauten und Sanierungen. Die sehr grosse Anzahl an Bestandesbauten und -anlagen verunmöglicht eine sofortige und vollständige Umsetzung. Bei Bedarf können aber dringliche Massnahmen auch ausserhalb des Instandsetzungszyklus von betroffenen Gebäuden umgesetzt werden. Zudem soll die Dokumentation der Anlagen verbessert werden.

Frage 2

Sind die Sport- und Erholungsanlagen der Stadt Zürich vollumfänglich erschlossen für Menschen, die Mobilitätshilfen verwenden? Bitte aufschlüsseln.

und Frage 3

Sind die Anlagen ausreichend mit Blindenleitsystemen ausgestattet? Bitte aufschlüsseln.

Wie oben zu Frage 1 ausgeführt, müssen die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, worunter auch die Bestimmungen über hindernisfreie Bauten fallen, bei bewilligungspflichtigen Neubau- und Umbauprojekten der städtischen Sport- und Erholungsanlagen vollumfänglich erfüllt sein. Die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» ist integrierender Bestandteil bei einer Baugesuchsprüfung. Diese definiert, wie im Hochbaubereich die Gleichstellung von allen Menschen zu erfüllen ist, bezweckt, allen Menschen die Nutzung von Bauten zu erleichtern und behandelt u. a. auch den Umgang mit sehbehinderten Personen.

Ein abschliessender Überblick über die Bestandesbauten und -anlagen in Bezug auf Hindernisfreiheit und Blindenleitsysteme besteht nicht. Zurzeit werden die Zugänglichkeitsdaten zu Gebäuden, die von der IMMO bewirtschaftet werden, von Pro Infirmis erfasst, dokumentiert und auf entsprechenden Webseiten publiziert. So können Menschen mit Behinderung sich bereits von zu Hause aus über die Zugänglichkeit von Gebäuden informieren.

Frage 4

In welchem Zeitrahmen will die Stadt gleichberechtigten Zugang fertigstellen?

Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ein langfristiges Vorhaben. Deshalb werden weitere Massnahmenpläne folgen, in denen die identifizierten Handlungsfelder weiterbearbeitet werden. Der Massnahmenplan versteht sich auch als Beitrag zur Strategie 2035 des Stadtrats, namentlich zu den Handlungsfeldern «nachhaltiges Wachstum», «solidarische Gesellschaft», «digitale Stadt» und «interne Organisation». Die Gespräche



4/5

zu den Inhalten des nächsten Massnahmenplans zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Zürich, auch zum Thema Sport, sind erst in der Startphase. Konkrete Ergebnisse liegen deshalb noch keine vor.

Im Zuge von Neubauten, Umbauten und Sanierungen von Sport- und Erholungsbauten werden Massnahmen zur Behindertengleichstellung wie in Frage 1 beantwortet laufend geprüft und umgesetzt. Zudem wird die IMMO in den nächsten 10 Jahren Massnahmen zur Hitzeminderung u. a. auch auf Schulanlagen umsetzen – auch da, wo in der Zeitperiode bis 2031 keine Instandsetzungen oder Neubauten geplant sind (STRB Nr. 641/2022). Im Rahmen dieser Arbeiten können wo erforderlich auch Massnahmen zur Behindertengleichstellung berücksichtigt werden.

Frage 5

Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen dafür zur Verfügung?

Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und Normen ist bei Neubauten und Sanierungen als integraler Bestandteil des Projektierungsumfangs auch Bestandteil der jeweiligen Projektierungs- und Objektkredite. Die Vorgaben des Massnahmenplans werden von den Dienstabteilungen im Rahmen ihrer bestehenden Ressourcen umgesetzt. Dort, wo Kosten entstehen sind diese entweder bereits im Budget bei der zuständigen Dienstabteilung oder im Finanz- und Ausgabenplan eingestellt.

Seit 2017 verfügt der Stab der Stadtpräsidentin wie einleitend festgehalten über zwei Beauftragte für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Des Weiteren wird das Thema des hindernisfreien Bauens, wie in Frage 1 beantwortet, im Zusammenhang mit der Baugesuchprüfung durch das UGZ abgedeckt. Im UGZ bestehen derzeit etwa 280 Stellenprozent für das Fachthema Hindernisfreies Bauen, wobei etwa 25 Prozent der Stellenwerte für die Vernehmlassungen mit Thema Hindernisfreies Bauen (im Jahr 2021 waren es 1170 Stück) verwendet werden.

Frage 6

An welchen Grundsätzen orientiert sich die Stadt im Bezug auf diese Aufgaben?

Die Stadt setzt sich dafür ein, die Massnahmen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung möglichst rasch umzusetzen. Dabei hält sich die Stadt an folgende Gesetze, Merkblätter und Planungshilfen:

- Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1)
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3)
- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiV, SR 151.31)
- Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten»
- Richtlinie für Behinderten- und Altersgerechte Wohnbauten «Wohnungsbau, hindernisfrei – anpassbar» der Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur (<https://hindernisfreie-architektur.ch/wp-content/uploads/2017/06/Richtlinie-Wohnungsbau-hindernisfrei-anpassbar.pdf>)
- Dokumentation SIA D 0254 «Hindernisfreie Sportanlagen – Empfehlungen zur Anwendung der Norm SIA 500»



5/5

- STRB Nr. 645/2022 «Raumstandards für den Bau von Volksschulanlagen der Stadt Zürich»
- Merkblatt «Hindernisfreie Aufzüge» des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/gud/Deutsch/UGZ/beratung-bewilligung/bauen/baubewilligung/dokumente/hindernisfreies-bauen/MB_BAU_Hindernisfreie-Aufzuege.pdf)
- Merkblatt «Rollstuhlgerechte Toilette» des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich (https://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/gud/Deutsch/UGZ/beratung-bewilligung/bauen/baubewilligung/dokumente/hindernisfreies-bauen/MB_BAU_Rollstuhlgaengige-Toilette.pdf)
- Planungsrichtlinie «Altersgerechte Wohnbauten» der Schweizer Fachstelle Hindernisfreie Architektur (https://hindernisfreie-architektur.ch/normen_publicationen/richtlinien-altersgerechte-wohnbauten/)
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen ([Hindernisfreie Architektur | Die Schweizer Fachstelle \(hindernisfreie-architektur.ch\)](https://hindernisfreie-architektur.ch))

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti